

Welchen verwaltungstechnischen Weg muss ich für die Errichtung einer Stauanlage zur Gewährleistung der Sicherheit gehen



Die folgende Erläuterung soll dem Bürger einen einfachen Weg zur Abwicklung der verwaltungstechnischen Schritte bei der Genehmigung einer Stauanlage lt. Landesgesetz Nr.21 vom 14.12.1990 „Regelung der Stauanlagen und Speicher für öffentliche und private Gewässer“ aufzeigen:

- 1. Welcher bürokratischen Schritte bedarf es ?**
- 2. Welche Unterlagen sind erforderlich ?**
- 3. Wie läuft das Verfahren ab ?**
- 4. Welche Zeiten sind für ein Genehmigungsverfahren zu rechnen ?**
- 5. Welche Kosten entstehen für den Bauherrn ?**
- 6. Welche Schritte gibt es nach der Genehmigung für die Bau- und Betriebsfase**

In Folge die Antworten zu diesen Fragen.

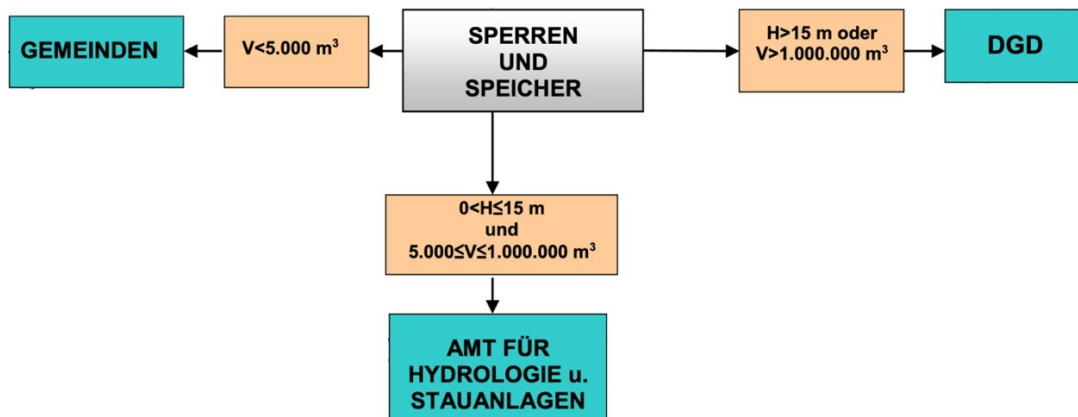
1. Welcher bürokratischen Schritte bedarf es ?

Zur Genehmigung eines Speichers oder einer Stauanlage bedarf es 3er verschiedener Verfahren: Dem urbanistischen, dem Umweltverträglichkeits- und dem Verfahren zur Gewährleistung der Sicherheit.



Das Verfahren zur Gewährleistung der öffentlichen Unversehrtheit (Sicherheit der Gebiete und der Bevölkerung talseits der Stauanlagen und der Wasserspeicher) bei Stauanlagen mit einem Volumen von $\geq 5.000 \text{ m}^3$ und $\leq 1.000.000 \text{ m}^3$ bzw. einer Staudammhöhe $\leq 15 \text{ m}$ wird vom Landesamt für Hydrologie und Stauanlagen abgewickelt. Dabei ist die genaue Definition der genannten 2 Parameter dem [Staatsgesetz vom 21. Oktober 1994, Nr. 584](#) und dem [Landesgesetz vom 14. Dezember 1990, Nr. 21](#) zu entnehmen.

Speicher bei denen einer dieser beiden Parameter größer als die benannten Werte sind, unterliegen im Bereich der Sicherheit der Staatskompetenz (Direzione generale per le dighe e le infrastrutture idriche DGD del Ministero delle Infrastrutture e dei trasporti), Speicher mit einem Volumen unter 5.000 m^3 werden von den Gemeinden selbst über die Gemeindebaukommission genehmigt.



2. Welcher Unterlagen sind erforderlich ?

Beim Verfahren zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sind die wesentlichsten Unterlagen das Projekt über die technisch-wirtschaftliche Machbarkeit unter Anderem zur Gutheißung des Standortes und das Ausführungsprojekt mit detaillierter Beschreibung und Planung des Speichers. Detailinformationen zum Inhalt der Projekte sind auf unserer [Internetseite](#) zu erhalten.





3. Wie läuft das Verfahren ab ?

Anhand des vom Bauherrn und Projektanten eingereichten Projekts über die technisch-wirtschaftliche Machbarkeit und den in Folge erhaltenen Gutachten (Hydrologie, Wildbachverbauung, Geologie, Militär) erarbeitet das Amt für Hydrologie und Stauanlagen beim Verfahren zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit die Liste der erforderlichen Unterlagen als Grundlage zur Ausarbeitung des Ausführungsprojektes für den Projektanten.

Nach Erhalt des Ausführungsprojektes wird nach eventueller Einholung weiterer Gutachten das Lastenheft zum Bau und Betrieb des Speicherbeckens vom Amt für Hydrologie und Stauanlagen ausgearbeitet. Das Lastenheft kann bei Stauanlagen mit einem Fassungsvermögen weniger/gleich 10.000 m³ oder mit einer Höhe weniger/gleich als 10 m (lt. Art. 3, Abs. 5, des Landesgesetzes Nr.21 vom 14. Dezember 1990) vom Direktor des Amtes für Hydrologie und Stauanlagen genehmigt werden. Standard ist aber die Vorlage zur technischen Überprüfung an die Landeskommission für Stauanlagen und in Folge die Genehmigung seitens des Vorsitzenden der Landeskommission (lt. Art. 3, Abs. 2, des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1990, Nr. 21).

Das Lastenheft muss vom Bauherrn und vor Baubeginn vom zu beauftragenden Bauleiter digital unterzeichnet werden.



4. Welche Zeiten sind für ein Genehmigungsverfahren zu rechnen ?

Beim Verfahren zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sind für die Erstellung der Liste der erforderlichen Unterlagen nach Erhalt des Projekts über die technisch-wirtschaftliche Machbarkeit 2 Monate, und für die mögliche Genehmigung des Ausführungsprojektes weitere 3 Monate seitens Bauherrn und Projektanten einzurechnen.



5. Welche Kosten entstehen für den Bauherrn ?

Beim Verfahren zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist für den Bauherrn nur eine Stempelmarke von 16,00 Euro bei der Vorlage des Ausführungsprojektes zu bezahlen?

Dazu kommen die Kosten des privaten Projektanten, der Vermessungen, der

Bodenuntersuchungen und der weiteren erforderlichen Vorarbeiten.

6. Welche Schritte gibt es nach der Genehmigung für die Bau- und Betriebsfase



Beim Verfahren zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit muss nach der Genehmigung des Lastenheftes und dessen Unterzeichnung durch den Bauherrn und den Bauleiter, bei Stauanlagen mit Dämmen vor und sonst nach den Arbeiten die Bauabnahmekommission vom Eigentümer oder Betreiber ernannt werden. Nach Erhalt der Bewilligung zur Ausführung der Arbeiten durch das Amt für Hydrologie und Stauanlagen kann mit diesen begonnen werden.

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist dies dem Amt mitzuteilen und ab diesem Zeitpunkt ist ein einjähriger Probevollstau vorgesehen.

Nach Übermittlung der Endstandunterlagen, beinhaltend kleine Änderungen in der Bauphase und die durchgeführten Material- und Bodenproben bzw. jegliche Materialzertifikate kann die Bauabnahme durchgeführt werden. Diese entspricht nicht einer verwaltungstechnischen oder einer statischen Bauabnahme lt. [Technischen Normen für Bauwerke 2018](#), sondern ist ein eigenes technisch-administratives Verfahren. Es ist allerdings möglich den Lokalausweis zur statischen Bauabnahme mit jener der Bauabnahme lt. Landesgesetz Nr. 21 vom 14.12.1990, Art.5, Abs. 1. zu kombinieren.

Nach Überprüfung der erforderlichen Unterlagen und der Einreichung des Bauabnahmezertifikats, immer seitens der Bauabnahmekommission, stellt der Direktor des Amtes für Hydrologie und Stauanlagen (lt. Art. 5, Abs. 5, des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1990, Nr. 21) die Unbedenklichkeitserklärung für den Betrieb des Bauwerks aus.

Als abschließender Schritt ist der Eigentümer oder Inhaber der Anlage, auf Verlangen der Landeskommision für Stauanlagen oder des Direktors des Amtes für Hydrologie und Stauanlagen verpflichtet, einen entsprechend befähigten Fachmann mit der Überwachung des Betriebes der Stauanlage auf eigene Kosten zu beauftragen. Dies kann aber auch schon früher erfolgen. Der Fachmann muss den Speicher während des Betriebes überwachen und in bestimmten Zeitintervallen einen Bericht über die Instandhaltung und den Zustand der Anlage, sowie über die hydrogeologische Stabilität des vom Staubecken betroffenen Geländes erstellen. Zudem unterliegt die Stauanlage alle 10 Jahre oder in kürzeren Zeitabständen einer eingehenden Gesamtüberprüfung.

Jegliche Schritte sind mit Links und Verweisen auf unserer [Internetseite](#) unter „Notwendige Dokumente“ beschrieben.

Außerdem findet man unter den Formularen und Anlagen ein [Ablaufschema](#) zum Verfahren zur Gewährleistung der Sicherheit einer Stauanlage.